



Gemeindeamt Hörbranz

Bezirk Bregenz - Vorarlberg
6912 Hörbranz
Lindauer Straße 58

VERORDNUNG

der Gemeinde Hörbranz über die Festsetzung der Höhe der Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2002.

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Bei der Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von Garagen oder Abstellplätzen gemäß § 12 Abs. 7 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F., ist für jeden fehlenden Stellplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 2

Die für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe maßgebliche Fläche beträgt für einen Stellplatz 17m².

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt unter Berücksichtigung der Wertsicherung gemäß § 13 Abs. 4 Baugesetz für jeden Stellplatz € 147,05/m², somit für einen Stellplatz € 2.500,--.

§ 4

Die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe erfolgt mittels Bescheid.

§ 5

Die geleistete Ausgleichsabgabe ist zurückzuzahlen, soweit innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe fehlende Abstellplätze errichtet worden sind.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Reichart

Angeschlagen an der Amtstafel vom *27.12.02* bis *13.01.2003*
BH Bregenz zur Kenntnisnahme
Verordnungssammlung
Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz